

■ Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Das „erweiterte Führungszeugnis“ nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können. Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich übernehmen, solange die Tilgungsfrist des Bundeszentralregistergesetzes nicht abgelaufen ist. Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aus dem § 72a SGB VIII (Achstes Sozial-Gesetzbuch) aufweist, ist für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport nicht geeignet.

Was steht in einem erweiterten Führungszeugnis?

Es beinhaltet unter anderem alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darunter auch Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs und/oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB (Strafgesetzbuch). Die aufgeführten Verurteilungen und einschlägigen Jugendstrafen werden je nach Delikt nach drei bis zwanzig Jahren aus dem Führungszeugnis getilgt (§ 46 BZRG).

Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Einstellungen mit Auflagen (§ 153a Strafprozessordnung) aufgeführt. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass die Nutzung des erweiterten Führungszeugnisses in ein Kindeswohl-Gesamtkonzept eingebettet ist.

Das erweiterte Führungszeugnis allein ist kein Garant für den Kinderschutz, sondern als eines von mehreren Präventionsbausteinen zu nutzen.

Wann sollte das erweiterte Führungszeugnis im Sportverein eingesehen werden?

Ein Sportverein ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter*innen (Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen) einzusehen.

Als Baustein eines Schutzkonzepts ist das erweiterte Führungszeugnis jedoch wichtig.

Hat ein Sportverein eine **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII** mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) getroffen, ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse auf Basis der Vereinbarung in der Regel rechtlich verpflichtend. Sportvereine



können sich an die Sportjugend Hessen oder das örtliche Jugendamt wenden, um zu erfahren, ob es eine solche Vereinbarung in ihrem Kreis gibt und welche genauen Regelungen darin getroffen werden. Es ist ratsam, wenn Sportvereine im Rahmen eines Schutzkonzeptes eine Regelung zur Einsichtnahme in das erw. Polizeiliche Führungszeugnis festlegen – unabhängig von einer verpflichtenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger.

Bei hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, die in Verantwortung des jeweiligen Vereins Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, ist es von großer Wichtigkeit, grundsätzlich die regelmäßige Vorlage (mind. alle fünf Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen und dies im Arbeitsvertrag zu verankern.

Bei ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen ist je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen über die Einsichtnahme zu entscheiden. Hierbei sollten neben Trainer*innen und Übungsleiter*innen auch Vereinsvorstände und weitere Personengruppen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, mitgedacht und eine entsprechende Einschätzung vorgenommen werden.

Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung:

- Könnte im Rahmen der Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen?
- Besteht ein Hierarchie- und Machtverhältnis?
- Besteht eine signifikante Altersdifferenz?
- Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
- Findet die Aktivität in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen/einseharen Raum statt?
- Handelt es sich um eine konstante Gruppe oder ändert sich die Gruppenzusammensetzung?
- Wird die Tätigkeit in einer Gruppe oder mit nur einem einzelnen Kind/Jugendlichen ausgeübt?
- Ist die Tätigkeit einmalig, punktuell, gelegentlich oder häufig, von gewisser Dauer und regelmäßig?

(siehe auch: Prüfschema_ erw.Führungszeugnis, Empfehlungen des Deutschen Vereins).

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Bei Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind (z.B. mehrtätige Freizeiten/ Trainingslager), sollte das erweiterte Führungszeugnis der Trainer*innen und Betreuer*innen daher generell eingesehen werden.

Wie beantragt man das erw. Führungszeugnis und was kostet es?

Das erweiterte Führungszeugnis kann von jeder Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Die betroffene Person muss das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragen und bekommt dieses per Post zugesandt.

Ehrenamtlich Tätige sind gebührenbefreit, benötigen hierfür jedoch eine Bescheinigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/Verband. (siehe Vorlage „Beantragung“).

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit im Sportverein im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.



Wie sollte der Sportverein mit den eingeholten Führungszeugnissen umgehen?

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten, festgelegten Kreis zugänglich sind. Alle, die mit der Verwahrung und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sind vor der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Außerdem ist wichtig, transparent zu kommunizieren, warum der Verein erweiterte Führungszeugnisse einsieht und wie der Datenschutz gewährleistet wird.

Der Verein speichert lediglich die folgenden Informationen: die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (inklusive Ausstellungs- und Vorlagedatum) sowie den Umstand, dass die Person nicht einschlägig vorbestraft ist (siehe Vorlage Dokumentation).

Nach Einsichtnahme wird das erweiterte Führungszeugnis an die Person zurückgegeben. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis die ehrenamtliche Tätigkeit eingestellt oder die Einwilligung zur Speicherung widerrufen wird. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit sind die Daten nach spätestens drei Monaten zu löschen. Es ist empfehlenswert, sich das erweiterte Führungszeugnis im Abstand von maximal fünf Jahren vorlegen zu lassen. Dieses sollte zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Liegt ein Eintrag zu den entsprechenden Paragraphen (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) vor, darf die Person nicht im Kinder- und Jugendbereich beschäftigt werden.

Mehr Infos und Materialien unter:

www.kindeswohl-im-Sport.de

Literaturhinweise:

[Broschüre safe Sport _ Deutsche Sportjugend](#)

[Broschüre: gegen sexualisierte Gewalt im Sport - Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen _ Deutsche Sportjugend](#)

